

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43, 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte²⁾, „können in den Fällen, in denen nach dem Gemeinsamen Zolltarif die Zulassung von Waren zu bestimmten Tarifnummern oder Tarifstellen besonderen Voraussetzungen unterliegt, diese Voraussetzungen nach dem Verfahren des Artikels 3 festgesetzt werden“.

Aus Gründen der Vereinfachung und Vereinheitlichung ist vorzusehen, daß die Bestimmungen dieses Artikels 4 in allen Fällen dieser Art Anwendung finden, gleichgültig ob sie in der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1167/76⁴⁾ vorgesehen sind oder in anderen gemeinschaftlichen Bestimmungen, wie z. B.:

- a) bei den Zollaussetzungen und den Gemeinschaftszollkontingenten,
- b) bei den Erzeugnissen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik, die jedoch nicht im Gemeinsamen

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 14 vom 21. Januar 1969, S. 1
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14
3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 vom 28. Juli 1968, S. 1

Zolltarif enthalten sind (Verordnung (EWG) Nr. 1167/76⁴⁾)

- c) bei der Anwendung der durch die Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen internationalen Abkommen.

Zu diesem Zweck ist es angebracht, den Wortlaut des in Rede stehenden Artikels 4 zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 erhält folgende Fassung:

1. In allen Fällen, in denen Gemeinschaftsvorschriften die Gewährung einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr von Waren von mit der Art und Beschaffenheit oder ihrer Verwendung zusammenhängenden besonderen Voraussetzungen abhängig machen, können diese Voraussetzungen nach dem in Artikel 3 vorgesehenen Verfahren festgesetzt werden.
2. Abgabenbegünstigung im Sinne des Absatzes 1 ist jede Senkung oder Aussetzung, auch mengenmäßig beschränkt, eines Zolls oder einer Abgabe gleicher Wirkung wie auch einer Abschöpfung oder einer sonstigen bei der Einfuhr zu erhebenden Abgabe im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 42

Begründung

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolldtarifs erforderlichen Maßnahmen⁵⁾ faßt die Fälle, in denen die Zulassung von Waren zu einer Tarifnummer oder Tarifstelle des Zolldtarifs besonderen Voraussetzungen – wie der Bindung der betreffenden Waren an eine bestimmte Verwendung – unterliegt, in folgenden Worten zusammen:

„In den Fällen, in denen nach dem Gemeinsamen Zolldtarifs die Zulassung von Waren zu bestimmten Tarifnummern oder Tarifstellen besonderen Voraussetzungen unterliegt, können diese Voraussetzungen nach dem Verfahren des Artikels 3 festgesetzt werden“⁶⁾.

Diese Verweisung auf „Tarifnummern“ und „Tarifstellen“ des Gemeinsamen Zolldtarifs ist zu eng, als daß die Fälle von Waren, deren Zulassung zu einer bestimmten, begünstigten Zollbehandlung von

gleichartigen Voraussetzungen abhängt, allein aufgrund dieses Artikels geregelt werden könnten. Hierzu lassen sich unter anderem die Fälle von Waren anführen, die Gegenstand von Zollermäßigungen oder Gemeinschaftszollkontingenten sind, sowie die Fälle bestimmter Erzeugnisse, die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen oder in den von den Europäischen Gemeinschaften mit Drittländern geschlossenen Abkommen vorgesehen sind. All diese Fälle sind gleichgelagert und müssen nach einem integrierten System behandelt werden können.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, den Text des genannten Artikels zu erweitern.

Die Kommission schlägt dem Rat deshalb vor, Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 so abzuändern, daß er eine unzweideutige Grundlage für die im Interesse der Vereinfachung und Einheitlichkeit geplante Verordnung abgibt. Diesem Ziel dient der im Anhang beigefügte Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 97/69.

Die Vertreter der betroffenen nationalen Behörden haben sich im Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolldtarifs mit dieser Änderung einverstanden erklärt.

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 14 vom 21. Januar 1969, S. 1

⁶⁾ d. h. nach dem Verfahren des durch diese Verordnung eingesetzten Ausschusses.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 139/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.